



Medienmitteilung

Winterthur, im Januar 2016

Hunde chippen und registrieren -- neu auf AMICUS

Seit dem 1. Januar 2016 müssen sämtliche Hunde in der Schweiz auf der Datenbank AMICUS registriert werden. Zur Verbesserung der Datenqualität und auch um den Nutzen für die Gemeinden zu erhöhen, wurde die bisherige ANIS-Hundedatenbank abgelöst. Bisherige Hundehalterinnen und Hundehalter wurden bereits von ANIS auf AMICUS übertragen und müssen nicht neu erfasst werden. Neue Hundehalterinnen und Hundehalter müssen sich ab 1. Januar 2016 für das Erfassen der Daten bei der Gemeinde melden. Durch die Registrierung können beispielsweise entlaufene oder ausgesetzte Hunde identifiziert werden. Die korrekte Registrierung ist auch eine der Voraussetzungen, um mit dem Hund ins Ausland reisen zu können.

Gibt es eine Pflicht zur Kennzeichnung?

Ja, die **Tierseuchenverordnung** schreibt vor, dass Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet werden müssen. Das Einsetzen der Mikrochips wird von den Tierärzten vorgenommen. Für die **Kennzeichnung** werden Daten wie Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Rasse und Fellfarbe des Hundes sowie Name und Adresse des Tierhalters, des Tierarztes und Datum der Kennzeichnung erhoben.

Gibt es eine Meldepflicht als Hundehalter?

Ja, Personen, die einen Hund verkaufen oder erwerben, sollten daran denken, die erforderlichen Angaben über den Hund bei der **Gemeinde** und der **Datenbank AMICUS** zu melden. Auch wer umzieht mit seinem Hund, muss eine Meldung vornehmen.

Der Tierhalter eines importierten Hundes muss die Kennzeichnung seines Hundes ebenfalls innert 10 Tagen nach der Einfuhr von einem **Tierarzt** überprüfen und gegebenenfalls ergänzen lassen.

Weitere Details finden sich auf der Homepage www.amicus.ch.

Warum müssen Hunde registriert werden?

Wie das Bundesamt für Veterinärwesen schreibt, wird jeder zweite Hund zurzeit aus dem Ausland importiert - leider häufig auf illegalem Weg. So werden beispielsweise Rassehunde, die einem Trend entsprechen, bei zweifelhaften Verkäufern im Ausland billig erworben. Obwohl bekannt ist, dass zahlreiche solcher Welpen zu



jung und zu früh von der Mutterhündin getrennt und oft bereits krank verkauft werden, finden sich immer noch Käufer. Einige dieser Welpen kommen aus Regionen oder Ländern, in denen Krankheiten, wie z.B. die Tollwut, verbreitet sind. Wenn diese Welpen nicht oder schlecht geimpft sind, besteht die Gefahr, dass sich solche Krankheiten in der Schweiz wieder verbreiten.

Gerichtspraxis

Ein Beispiel aus der Praxis des Bundesgerichts zeigt, dass Kennzeichnung und Registrierung eindeutig und unmissverständlich im Gesetz geregelt sind.

Ein Landwirt hält auf seinem Hof einen Mischlingshund. Dieser ist gerne streunend unterwegs. Bei einer Kontrolle der Kantonspolizei wird festgestellt, dass der Mischling nicht gechippt oder registriert ist. Der Anweisung, den Hund durch einen Tierarzt kennzeichnen und registrieren zu lassen, kam der Landwirt nicht nach. Er war der Ansicht, dass die am Halsband angebrachte Hundemarke ausreichend sei. Das Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern erliess in der Folge eine entsprechende Verfügung. Der Landwirt erhob Beschwerde bis vor Bundesgericht. Diese wurde abgewiesen und die Gerichtskosten von Franken 2'000 wurden dem Beschwerdeführer auferlegt. Den Erwägungen ist zu entnehmen, dass Hunde spätestens drei Monate nach Geburt, in jedem Fall aber vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Microchip gekennzeichnet werden müssen. Wie sich aus den Materialien ergibt, ist unter Kennzeichnung im Sinne des Tierseuchengesetzes nur eine dauerhaft angebrachte Kennzeichnung des Tieres zu verstehen. Diese Anforderung erfüllt beispielsweise der Microchip, nicht aber eine bloss am Halsband befestigte Hundemarke. Nur eine dauerhafte Kennzeichnung erlaubt eine zuverlässige Identifizierung, namentlich verunfallter und ausgesetzter Tiere. Dass der Beschwerdeführer bei Geburt seines Hundes nicht der Halter war, führt zu keiner anderen Beurteilung.

Wichtig und zu beachten ist, dass jeder Sachverhalt nur aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls rechtlich beurteilt werden kann

Firmenportrait

Die Organisation Active for Animals (www.active-for-animals.ch) informiert Tierhalter, Tiervereine und Tierfreunde praxisnah über Rechte und Pflichten im Umgang mit Tieren. Ziel ist es, durch mehr Wissen der Tierhalter einen Beitrag zu leisten zu einem harmonischen Miteinander zwischen Tierhaltern, ihren Tieren und Nichttierhaltern. Active for Animals unterstützt den Verein Sternschnuppe für Mensch und Tier (www.sternschnuppe-mensch-und-tier.ch). Dieser setzt sich aktiv für die Verbesserung der Lebensumstände von benachteiligten und verletzten Tieren ein.

Weitere Informationen erteilt auf Anfrage:

Tatjana Bont, Rechtsanwältin, Steinackerweg, 8405 Winterthur
Per Mail: info@active-for-animals.ch , Tel. +41 79 312 84 66